

### 1. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("**Einkaufsbedingungen**") haben die im Folgenden verwendeten Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

**„Bestellung“:** jede Bestellung für die Lieferung von Gütern und/oder der Erbringung von Dienstleistungen, die vom Käufer ausgehen wird;

**„Dienstleistung“:** jede Dienstleistung, die im Rahmen des Vertrags erbracht wird, die nicht (hauptsächlich) die Lieferung eines Guts oder mehrerer Güter zur Folge hat, einschließlich der Lizenzierung von geistigen Eigentumsrechten;

**„Gesellschaft“:** POST Luxembourg, ein öffentliches Unternehmen, das durch das abgeänderte Gesetz vom 10. August 1992 gegründet wurde, mit eingetragenem Sitz im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer J28, mit Sitz 20 rue de Reims, L-2417 Luxembourg, und/oder jede Gesellschaft, an der POST Luxembourg direkt und/oder indirekt einen Anteil von mindestens 20 % hält;

**„Gut“:** jeder bewegliche körperliche Gegenstand, ebenso jener, der nach den Spezifikationen des Käufers gefertigt wurde, einschließlich sämtlicher Software, die dem Käufer im Rahmen eines Vertrags geliefert wurde;

**„Käufer“:** jede Gesellschaft, die sich explizit auf diese Einkaufsbedingungen bezieht;

**„Lieferant“:** jede Partei, die dem Käufer im Rahmen eines Vertrags Güter und/oder Dienstleistungen liefert;

**„Partei“** oder **„Parteien“:** der Käufer und/oder Lieferant;

**„Preis“:** der Preis für die Lieferung von Gütern und/oder der Erbringung von Dienstleistungen, wie im Vertrag angegeben;

**„Vertrag“:** jede Vereinbarung, die zwischen dem Käufer und dem Lieferanten für die Lieferung von Gütern und/oder Dienstleistungen geschlossen wurde, insbesondere (i) jede Bestellung, die vom Lieferant in Übereinstimmung mit Artikel 3 akzeptiert wurde, und (ii) jede abgeschlossene Rahmenvereinbarung, auf deren Grundlage der Käufer einzelne Bestellungen ausgibt.

### 2. Anwendungsbereich der Einkaufsbedingungen

Vorausgesetzt, dass sie ausdrücklich in diesen genannt werden, gelten diese Einkaufsbedingungen für (i) jeden Vertrag und (ii) alle vorvertraglichen Absprachen zwischen den Parteien. Bei Konflikten zwischen den Einkaufsbedingungen und anderen Vertragsbestimmungen haben die Vertragsbestimmungen Vorrang.

### 3. Bestellung-Aannahme und Änderungen

3.1 Eine Bestellung wird vom Lieferanten in ihrem „Istzustand“ angenommen und stellt einen Vertrag dar, sobald eines der drei (3) folgenden Ereignisse eintritt:

- (i) Bestellbestätigung durch den Lieferanten gegenüber dem Käufer ohne jeglichen Vorbehalt;
- (ii) Beginn der Lieferung der Güter und/oder der Erbringung der Dienstleistungen, wie in der Bestellung beschrieben;
- (iii) Ausbleiben einer schriftlichen Reaktion durch den Lieferanten in Übereinstimmung mit den Kontaktangaben in der Bestellung innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung beim Lieferanten.

3.2 Jede Bestellung kann vom Käufer bis zu ihrer Annahme gemäß Artikel 3.1. kostenlos widerrufen oder geändert werden.

3.3 Auf Anfrage des Käufers, soll der Lieferant die folgenden Änderungen akzeptieren, ohne dass dem Käufer dadurch Kosten entstehen:

- (i) jederzeit am Vertrag, bei offensichtlichen, erheblichen Fehlern in einer Bestellung;
- (ii) am Umfang der Güter und/oder Dienstleistungen, die im Vertrag beschrieben werden, bis (a) zehn (10) Arbeitstage vor dem Lieferdatum oder (b) - wenn dieser Zeitraum früher eintritt - bis zum Beginn der Vorbereitung von Gütern und/oder Dienstleistungen deren Kosten dafür vom Lieferanten nicht bei anderen Geschäftsvorgängen geltend gemacht werden können;
- (iii) an der Verpackungsmethode und/oder dem Transport, sowie am Ort oder der Zeit der Lieferung, so lange der Verpackungsprozess bzw. der Transportprozess noch nicht eingeleitet wurde.

3.4 Falls eine Änderung in Verbindung mit Artikel 3.3 (ii) oder (iii) zu einem Preisanstieg von mindestens 3 % führt oder den Lieferzeitplan beeinträchtigt, kann eine angemessene Anpassung vorgenommen werden, falls diese vom Käufer genehmigt wurde.

### 4. Finanzielle Bestimmungen

4.1 Bei dem Preis handelt es sich um den Höchstpreis, der vom Käufer zu zahlen ist. Preisanstiege und Preisindexierung sind ausgeschlossen.

4.2 Der Lieferant hat dem Käufer auf Anfrage jede spezielle Aufschlüsselung des Gesamtpreises oder Teilpreises zu liefern.

4.3 Rechnungen müssen die geltende Umsatzsteuer (sofern zutreffend) ausweisen. Sie beinhalten allerdings weder sämtliche Gebühren noch Steuern, die, sofern geltendes Recht nichts anderes vorsieht, ausschließlich vom Lieferanten zu tragen sind.

4.4 Der Lieferant muss für jede Lieferung von Gütern und/oder der Erbringung von Dienstleistungen, Rechnungen in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen zusenden. Die Rechnungen müssen jeweils der Bestellung und der Zeilennummer sowie der Teilnummer des Käufers oder des Lieferanten (sofern zutreffend) entsprechen und angeben, ob es sich um Teil- oder Gesamtrechnungen handelt.

4.5 Der Käufer nimmt keine Rechnungen an, die vor dem tatsächlichen Lieferdatum oder später als zwei (2) Monate nach der Lieferung der betroffenen Güter und/oder der Erbringung der Dienstleistungen oder nach ihrer Annahme (im Falle eines spezifischen Annahmeverfahrens) zugestellt wurden.

4.6 Die Zahlungsfrist beträgt dreißig (30) Kalendertage ab Datum der Rechnungszustellung.

4.7 Die Gläubiger-Partei behält sich das Recht auf Verzugszinsen für unstrittige Beträge zum geltenden gesetzlichen Zinssatz p. a. ab dem ersten Tag nach Ablauf der geltenden Zahlungsfrist und auf einen Höchstbetrag von vierzig (40) EUR für Beitreibungskosten, vor.

4.8 Jeglicher Betrag, der vom Lieferanten in Verbindung mit einem Vertrag geschuldet wird, kann durch den Käufer mit jedem Betrag verrechnet werden, den er eventuell dem Lieferanten schuldet, auch in Verbindung mit einem anderen Vertrag.

### 5. Lieferung

5.1 Der Lieferant liefert die Güter und/oder erbringt die Dienstleistungen streng in Übereinstimmung mit den im Vertrag genannten Bedingungen und Fristen (Ergebnisverpflichtung). Sämtliche Abweichungen davon müssen dem Käufer unmittelbar mitgeteilt werden.

5.2 Die Verpackung der gelieferten Güter muss angemessen sein, sowie einen Lieferschein (mit Angabe der

Bestellungs-, und Zeilennummern und, gegebenenfalls, der Teilenummer des Käufers bzw. Lieferanten) und die Transportdokumente enthalten, jedoch nicht die Rechnung.

5.3 Die Nichteinhaltung der Lieferfristen seitens des Lieferanten berechtigt den Käufer, (i) den Vertrag oder die relevante Bestellung zu kündigen, ohne dass dem Käufer dadurch weitere Kosten entstehen oder Zahlungen für nicht gelieferte Güter und/oder nicht erbrachte Dienstleistungen zu leisten wären oder (ii) eine schriftliche Lieferfristverlängerung zu akzeptieren, wobei der Käufer berechtigt ist, 3 % des Preises für jede angefangene Woche zwischen dem ursprünglich vereinbarten und dem tatsächlichen Lieferdatum geltend zu machen.

5.4 Außerdem ist der Käufer nicht dazu verpflichtet, Güter und/oder Dienstleistungen anzunehmen, welche die Vertragsbedingungen nicht erfüllen oder welche vor oder nach dem vereinbarten Lieferdatum geliefert wurden. In einem solchen Fall können die Güter auf alleiniges Risiko und alleinige Kosten des Lieferanten zurückgeschickt werden.

5.5 Sollten die Güter und/oder Dienstleistungen mangelhaft oder defekt sein, so kann der Käufer entweder:

(i) eine Erstattung eines Preisanteils erhalten, der für die betroffenen Güter und/oder Dienstleistungen bezahlt wurde, und den Lieferanten verpflichten, auf sein alleiniges Risiko und auf seine Kosten solche Güter ordnungsgemäß zu entsorgen und/oder den ordnungsgemäßen Zustand aller beeinträchtigten Ausrüstungen des Käufers wiederherzustellen;

(ii) den Lieferant dazu verpflichten, die betroffenen Güter und/oder Dienstleistungen durch solche zu ersetzen, die einwandfrei sind und keine Mängel aufweisen.

5.6 Der Käufer kann den Lieferanten über alle offensichtlichen Mängel innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen nach der Lieferung schriftlich in Kenntnis setzen (einschließlich per E-Mail), wonach er dann entscheiden kann, (i) die Güter auf Kosten des Lieferanten zurückzuschicken und sich den Kaufpreis erstatten zu lassen oder (ii) die Güter zu behalten und anteilmäßig den Preis erstattet zu bekommen.

5.7 Das Verlustrisiko für alle Güter und/oder Dienstleistungen im Rahmen des Vertrags trägt der Lieferant, bis sie in Übereinstimmung mit Artikel 5 (und bei DDP-Gütern (Incoterms 2010)) geliefert bzw. erbracht wurden, oder - wenn ein bestimmtes Annahmeverfahren vorgesehen wurde - bis zum Datum der Annahmeerklärung durch den Käufer.

## 6. Verpflichtungen des Lieferanten

6.1 Der Lieferant verpflichtet sich dazu,

dass (i) er und seine Güter und/oder Dienstleistungen mit der entsprechenden Bestellung und allen Gesetzen und Vorschriften konform sind und insbesondere die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, (ii) jedes Gut und/oder jede Dienstleistung frei von Belastungen und Forderungen gegenüber Drittparteien sind und dass (iii) er für die Vertragsdauer eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Güter und/oder Dienstleistungen müssen, in Übereinstimmung mit diesem Artikel, am Lieferdatum und für einen Zeitraum von drei (3) Jahren ab dem Lieferdatum, mit der Bestellung konform sein.

6.2 Der Lieferant verpflichtet sich zu einer Informationsübermittlung, in Treu und Glauben, an den Käufer und zu dessen Unterstützung, einschließlich der Verpflichtung, alle relevanten Dokumente über Güter und/oder Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.

6.3 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, alle internen Richtlinien (einschließlich Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften), die ihm mitgeteilt werden oder die ihm auf der Webseite des Käufers (www.postgroup.lu) bereitgestellt werden, wie etwa den Verhaltenskodex des Käufers für Lieferanten („Code de Conduite Fournisseurs“), einzuhalten

6.4 Der Lieferant informiert den Käufer unmittelbar über sämtliche Forderungen oder Verfahren in Bezug auf Betrug, Bestechung und alle rechtswidrigen Handlungen, die dem Lieferanten vorgeworfen werden und die die Vertragserfüllung beeinträchtigen könnten.

## 7. Vertraulichkeit

Jede Partei muss zu jedem Zeitpunkt und für einen Zeitraum von drei (3) Jahren (i) nach Vertragsende oder (ii) nach dem Ende erfolglos gebliebener geschäftlicher Verhandlungen die vertraulichen Informationen der anderen Partei vertraulich behandeln und verpflichtet sich ohne zuvor erteilte schriftliche Genehmigung der anderen Partei nicht zu verwenden oder keiner Drittpartei zur Verfügung zu stellen. Hiervon ausgenommen ist die Enthüllung der Informationen aufgrund geltender Gesetze oder Anweisungen eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde. Vertrauliche Informationen, im Sinne dieses Artikels, sind alle Informationen, die von einer Partei in Verbindung mit einem Vertrag bereitgestellt werden, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind, oder welche ihrem Wesen nach als solche angesehen werden müssen, wobei solche Informationen davon ausgeschlossen sind, die rechtmäßig (i) der anderen Partei bereits bekannt sind, (ii) öffentlich zugänglich sind oder

(iii) von einer Drittpartei auf andere Weise als durch Vertragsverstoß erlangt wurden.

## 8. Kündigung

8.1 Der Käufer behält sich das Recht vor, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Sofern nichts anderes in der Kündigungsmittelteilung genannt wird, unternimmt der Lieferant beste Anstrengungen, die ausstehenden Bestellungen und/oder Lieferprozesse in Verbindung mit dem Vertrag zu stoppen und alle noch nicht an den Käufer ausgelieferten Güter und/oder Dienstleistungen anderen Geschäftsvorgängen zuzuordnen. Der Lieferant stellt dem Käufer nur für die Güter und/oder Dienstleistungen Rechnungen, die unter unzumutbaren Gesichtspunkten vom Lieferanten vor ihrer erfolgten Lieferung nicht anderen Geschäftsvorgängen zugeordnet werden konnten.

8.2 Der Käufer behält sich das Recht vor, ohne weitere Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Lieferant den Vertrag in folgenden Fällen unmittelbar zu kündigen:

(i) Bei wesentlichen Vertragsverstößen durch den Lieferant oder bei Verstößen, die nicht innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen, nach Inkennntnissetzen über den Verstoß, ausgeräumt wurden;

(ii) Bei Verlust der Kreditwürdigkeit des Lieferanten, insbesondere wenn gegen den Lieferant ein Insolvenzverfahren anhängig ist.

## 9. Höhere Gewalt

Wenn der Lieferant in Bezug auf die Lieferung von Gütern und/oder Dienstleistungen aufgrund höherer Gewalt in Verzug ist, wird die Lieferung um eine angemessene Frist verlängert, die der Käufer, ggf. schriftlich, genehmigt. Wenn die Güter und/oder Dienstleistungen aufgrund höherer Gewalt nicht geliefert werden können, oder wenn ein Zeitraum von dreißig (30) Arbeitstagen ab dem Datum des ersten Eintretens oder ab einer verlängerten Frist überschritten wird, ist der Käufer berechtigt, die Lieferung der betroffenen Güter und/oder Dienstleistungen zu stornieren.

## 10. Verschiedenes

10.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, irgend-welche Rechte und/oder Pflichten im Rahmen des Vertrags ohne zuvor erteilte schriftliche Genehmigung des Käufers an Unterauftragnehmer zu vergeben. Das luxemburgische Gesetz vom 23. Juli 1991 über die Vergabe an Unterauftragnehmer ist für keine Unterauftragnehmer durch den Lieferanten anwendbar. Der Käufer hat das Recht, seine Rechte und/oder Verpflichtungen im Rahmen eines Vertrags an eine andere Gesellschaft zu vergeben.

- 10.2 Alle geistigen Eigentumsrechte, die von Gütern oder Dienstleistungen stammen, die speziell für den Käufer entwickelt bzw. vom Käufer bezahlt wurden, gehören ab initio dem Käufer oder werden - wenn dies aus gesetzlichen Gründen nicht möglich ist - an den Käufer abgetreten.
- 10.3 Die Unterlassung des Käufers, die Leistung des Vertrags durchzusetzen oder auf Rechtsmittel zurückzugreifen, ist in keiner Weise als Verzicht auf eine solche Durchsetzung oder auf ein solches Rechtsmittel zu verstehen.
- 10.4 Sämtliche erforderlichen juristischen oder formellen Mitteilungen müssen schriftlich erfolgen und der anderen Partei (i) per Hand durch einen angesehenen Kurierdienst, (ii) per Einschreiben (mit Rückschein) oder (iii) per Fax mitgeteilt werden und sind ab dem Tag des Empfangs gültig. Bestellungen können per Post oder E-Mail versendet werden.
- 10.5 Wenn sich eine Vertragsbestimmung als nicht durchsetzbar herausstellt, bleiben die restlichen Vertragsbestimmungen in Kraft und sind weiterhin gültig, als wenn die für ungültig erklärte Bestimmung nie im Vertrag enthalten gewesen wäre.
- 10.6 Der Vertrag enthält die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf die Güter und/oder Dienstleistungen und ersetzt in Bezug auf diese alle früheren (schriftlichen oder mündlichen) Vereinbarungen und Absprachen. Die Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11. Anwendbares Recht - Gerichtsbarkeit**
- 11.1 Alle Anliegen und Streitigkeiten in Verbindung mit dem Vertrag unterliegen luxemburgischem Recht, mit Ausschluss (i) seiner Kollisionsnormen und (ii) den Bestimmungen des UN-Kaufrechts.
- 11.2 Die Parteien verpflichten sich, alle Forderungen und Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Verbindung mit dem Vertrag entstehen, auf gutlichem Wege zu lösen, bevor sie gerichtliche Verfahren einleiten. Diesbezüglich können beide Parteien jederzeit das luxemburgische Vermittlungszentrum in Zivil- und Handelssachen ([www.cmcc.lu](http://www.cmcc.lu)) gemäß seiner Mediationsregeln befragen.
- 11.3 Wenn die Forderung bzw. der Rechtsstreit auf gutlichem Wege nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen beigelegt werden kann, wird er ausschließlich vor die Gerichte des Bezirks von Luxemburg-Stadt gebracht.

*Dieser Text ist eine freie deutsche Übersetzung der englischen Fassung der « General Purchase Terms and Conditions » und hat nur zum Zweck, den Lieferant zu informieren. Im Falle eines Unterschieds oder eines Widerspruchs zwischen dieser deutschen Übersetzung und der englischen Fassung hat die englische Fassung Vorrang.*